

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/3268.

Der Landtag möge beschließen:

1. § 54 wird wie folgt neu gefasst:

§ 54 Objektplanerin und Objektplaner

- (1) Der für die Erarbeitung der Bauvorlagen bestellte Objektplaner muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung und Überwachung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein und ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seiner Planung verantwortlich. Der Objektplaner hat dafür zu sorgen, dass die Ausführungsplanung erarbeitet wird und die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden. Der Objektplaner ist dafür verantwortlich, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen ausgeführt wird und im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
- (2) Verfügt der Objektplaner auf einzelnen Fachgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Fachplanungen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Objektplaner verantwortlich.
- (3) Beendet der Objektplaner seine Tätigkeit vor der Fertigstellung der baulichen Anlage, so hat er dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Objektplaner erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. Bauvorlageberechtigt ist, wer
 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines geregelten Studiums in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist,

2. danach mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung von Gebäuden hat,
3. über ausreichende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauordnungs-, Bauprodukten- und Bauplanungsrechts, verfügt und
4. bei einer Kammer als bauvorlageberechtigter Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen ist.

Die Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 gelten als erfüllt, wenn im Rahmen des Studiums entsprechende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Rechtsgrundlagen oder im Anschluss an das Studium vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Personen, die ihre Berufsqualifikation nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihre Berufsqualifikation nach den dafür geltenden Bestimmungen als gleichwertig anerkannt ist.

2. Die Landtagsverwaltung wird beauftragt, nach Annahme des Änderungsantrages die erforderlichen Folgeänderungen vorzuschlagen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Mit dem Objektplaner in seiner derzeitigen Form verfügt die Bauordnung im Land Brandenburg über ein wirkungsvolles und vorbildliches Instrument, welches sich seit der Einführung im Jahr 2003 vielfach bewährt hat. Die Verantwortung des Objektplaners von der Entwurfsplanung über die Ausführungsplanung und Bauüberwachung bis hin zur Erklärung der Fertigstellung ist zentrales Merkmal des Verbraucherschutzes für Bauherren.

In der Anhörung wurde deutlich, dass es eine breite Mehrheit von Akteuren aus der Praxis gibt, die sich eindeutig für den Erhalt des Objektplaners ausgesprochen haben. Das bisher vorgegebene Prinzip sicherte gemeinsam mit den Unteren Bauaufsichtsbehörden die sachgerechte Umsetzung der Gefahrenabwehr im Zuge der Herstellung von Gebäuden. In der vorgesehen Form sind schwerwiegende Risiken für private Bauherren zu erwarten.

Der Wegfall des Objektplaners würde, insbesondere im Hinblick auf den seit Jahren betriebenen Bürokratieabbau eine wesentliche Reduzierung des hohen Qualitätsniveaus im Prozess von Planen und Bauen mit sich bringen und wäre kontraproduktiv für alle am Bau Beteiligten. Die Neuregelung in dieser Form würde sich zu Lasten der klein- und mittelständischen Struktur der Architektur- und Ingenieurbüros und damit negativ auf hochqualifizierte Arbeitsplätze im Land Brandenburg auswirken.

Ingo Senftleben
für die CDU-Fraktion

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN